

Gesetz

**über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft
an die soziale und ökologische Marktwirtschaft
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Landwirtschaftsanpassungsgesetz —
vom 29. Juni 1990**

1. Abschnitt: Grundsätze
2. Abschnitt: Teilung und Zusammenschluß von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
3. Abschnitt: Umwandlung von kooperativen Einrichtungen
4. Abschnitt: Umwandlung von LPG in eingetragene Genossenschaften
5. Abschnitt: Auflösung einer LPG
6. Abschnitt: Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften (Familienwirtschaften)
7. Abschnitt: Rechtsverhältnisse an genossenschaftlich genutztem Boden, der im Eigentum Dritter steht
8. Abschnitt: Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
9. Abschnitt: Gerichtliches Verfahren in Landwirtschaftssachen
10. Abschnitt: Schlußbestimmungen

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Gewährleistung des Eigentums

Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung werden in der Land- und Forstwirtschaft im vollen Umfang wiederhergestellt und gewährleistet.

§ 2

Gleichheit der Eigentumsformen

Alle Eigentums- und Wirtschaftsformen, die bäuerlichen Familienwirtschaften und freiwillig von den Bauern gebildete Genossenschaften sowie andere landwirtschaftliche Unternehmen erhalten im Wettbewerb Chancengleichheit.

§ 3

Zielstellung des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen.

2. Abschnitt

**Teilung und Zusammenschluß von
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**

§ 4

Zulässigkeit der Teilung

(1) Eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (nachfolgend LPG genannt) kann als übertragendes Unternehmen unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen teilen durch gleichzeitige Übertragung der Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere, von ihr dadurch gegründete neue Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen oder anderen Mitgliedschaftsrechten dieser Unternehmen an die Mitglieder der übertragenden LPG. Die Teilung ist zulässig zur Neugründung von neuen Genossenschaften, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften.

(2) Die Teilung ist unzulässig, wenn auf ein neues Unternehmen im wesentlichen nur ein einzelner Gegenstand oder eine einzelne Verbindlichkeit übergehen soll.

(3) Auf die Gründung der neuen Unternehmen sind die für die jeweilige Rechtsform des neuen Unternehmens geltenden Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 5

Teilungsplan

(1) Der Vorstand der LPG hat einen Teilungsplan aufzustellen. Dieser muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz der an der Teilung beteiligten Unternehmen;
2. die Erklärung über die Übertragung der Teile des Vermögens der übertragenden LPG jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten der neuen Unternehmen;
3. die Einzelheiten für den Erwerb der Anteile der neuen Unternehmen oder der Mitgliedschaft bei den neuen Unternehmen;
4. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden LPG als für Rechnung jedes der neuen Unternehmen vorgenommen gelten;
5. die Rechte, welche die neuen Unternehmen einzelnen Mitgliedern der LPG gewähren;
6. die genaue Beschreibung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der LPG sowie der betriebsbezogenen Produktionsquoten;
7. die Aufteilung der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte jedes der neuen Unternehmen auf Mitglieder der übertragenden LPG;
8. die Aufteilung der sich aus abgeschlossenen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolger.

(2) Der Vorschlag, welche Grundstücke, Viehbestände, Pflanzanlagen, Maschinen, Gebäude, Anlagen, Anteile an gemeinsamen Unternehmen, Verbindlichkeiten und Forderungen, auf welche neue Unternehmen übergehen, hat unter Beachtung des künftigen Zwecks des Geschäftsbetriebes der Unternehmen, der Anzahl der übergehenden Mitglieder und der Sicherung annähernd gleicher Produktions- und Verwertungsbedingungen zu erfolgen.

(3) Dem Teilungsplan sind als Anlage die für die Gründung der neuen Unternehmen erforderlichen Urkunden (Statuten, Gesellschaftsverträge und Satzungen) beizufügen.

§ 6

Teilungsbericht

(1) Der Vorstand der LPG hat den Beteiligten einen ausführlichen, schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Teilung, der Teilungsplan und die Angaben über die Mitgliedschaftsrechte bei den neuen Unternehmen erläutert und begründet werden.

(2) Vor der Einberufung der Vollversammlung ist in Brigade- und Abteilungsversammlungen die vorgesehene Teilung zu beraten.

(3) Die Revisionskommission hat sich schriftlich zu äußern, ob die Teilung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger vereinbar ist.

§ 7

Teilungsbeschluß

(1) Der Teilungsplan wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der LPG ihm durch Beschluß zustimmen. Der Beschluß kann nur in der Vollversammlung gefaßt werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Statut der LPG für Beschlüsse über Änderungen des Statuts eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmt.

(3) Der Teilungsplan bedarf der Zustimmung jedes Mitglieds, dem in einem neuen Unternehmen die Rechtsstellung eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters zugewiesen werden soll.

§ 8

Vorbereitung der Vollversammlung

Von der Einberufung der Vollversammlung an sind in dem Geschäftsraum der LPG zur Einsicht der Mitglieder mindestens 14 Tage vorher auszulegen:

1. der Teilungsplan und seine Anlagen;
2. die Bilanz der LPG;
3. der nach § 6 vorzulegende Teilungsbericht;
4. der Bericht der Revisionskommission sowie die Stellungnahme des zuständigen Kreditinstitutes gemäß § 9 Abs. 2.

§ 9

Durchführung der Vollversammlung

(1) In der Vollversammlung sind die in § 8 bezeichneten Unterlagen auszulegen. Der Vorstand hat den Teilungsplan zu Beginn der Versammlung mündlich zu erläutern.

(2) Der Bericht der Revisionskommission gemäß § 6 Abs. 3 sowie die Stellungnahme des zuständigen Kreditinstitutes gemäß § 12 Abs. 1 sind in der Vollversammlung zu verlesen.

§ 10

**Anmeldung und Eintragung der
neuen Unternehmen**

Der Vorstand der LPG hat jedes der neuen Unternehmen zur Eintragung in das Register anzumelden.

§ 11

Wirkungen der Eintragung

(1) Die Eintragung der Teilung in das Register hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen der LPG einschließlich der Verbindlichkeiten geht entsprechend der im Teilungsplan vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf die neuen Unternehmen über.
2. Die übertragende LPG erlischt. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Mitglieder der LPG werden entsprechend der im Teilungsplan vorgesehenen Aufteilung Mitglieder der neuen Unternehmen. Rechte Dritter an den Anteilen der LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen der neuen Unternehmen weiter.

(2) Ist bei der Teilung ein Gegenstand keinem der neuen Unternehmen zugeteilt worden und läßt sich die Zuteilung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so geht der Gegenstand auf alle neuen Unternehmen in dem Verhältnis über, das sich aus dem Plan für die Aufteilung des Überschusses der Aktivseite der Schlußbilanz über deren Passivseite ergibt. Ist eine Verbindlichkeit keinem der neuen Unternehmen zugewiesen worden und läßt sich die Zuweisung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so haften die übernehmenden Unternehmen als Gesamtschuldner.

§ 12

Gläubigerschutz

(1) Vor der Entscheidung über die Aufteilung der Kredite auf die neuen Unternehmen ist das zuständige Kreditinstitut zur Stellungnahme aufzufordern. Werden Einwände des Kreditinstitutes nicht beachtet, kann dieses eine Entscheidung durch das Gericht herbeiführen lassen. Bis zur endgültigen Entscheidung haften die an der Teilung beteiligten Unternehmen als Gesamtschuldner.

(2) Die an der Teilung beteiligten Unternehmen haften auch als Gesamtschuldner, wenn ein anderer Gläubiger als die Bank von dem

neuen Unternehmen, dem die Verbindlichkeit zugewiesen worden ist, keine Befriedigung erlangt.

§ 13

**Sorgfaltspflicht des Vorstandes der
übertragenden LPG**

Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Prüfung der Vermögenslage der LPG und bei der Aufstellung des Teilungsplanes größte Sorgfalt walten zu lassen.

§ 14

Zusammenschluß

LPG können unter Auflösung ohne Abwicklung zusammenschlossen werden im Wege der Bildung einer neuen LPG (übernehmende LPG), auf die das Vermögen jeder der sich vereinigten LPG (übertragenden LPG) als Ganzes gegen Gewährung der Mitgliedschaft der übernehmenden LPG an die Mitglieder der übertragenden LPG übergeht.

§ 15

Vertrag

(1) Der Vertrag über den Zusammenschluß ist von den Vorständen der beteiligten LPG zu schließen. Er wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der beteiligten LPG ihm durch Beschluß zustimmen.

(2) §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 16

Inhalt des Vertrages

(1) Der Vertrag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz der an dem Zusammenschluß beteiligten LPG;
2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder LPG als Ganzes gegen Gewährung der Mitgliedschaft der übernehmenden LPG;
3. die Einzelheiten für den Erwerb der Mitgliedschaft bei der übernehmenden LPG;
4. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der LPG als für Rechnung der übernehmenden LPG vorgenommen gelten;
5. den Stichtag der Schlußbilanz für die übertragende LPG.

(2) Für den Vertrag ist die schriftliche Form erforderlich.

§ 17

Berichte der Vorstände

Die Vorstände der am Zusammenschluß beteiligten LPG haben ihren Mitgliedern Bericht zu erstatten. Für diesen gilt § 6 entsprechend.

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Auf den Zusammenschluß sind im übrigen die §§ 8, 9 und 13 entsprechend anzuwenden.

§ 19

Anmeldung des Zusammenschlusses

Die Vorstände der am Zusammenschluß beteiligten LPG haben diesen zur Eintragung in das Register des Sitzes ihres Unternehmens anzumelden. Der Vorstand der übernehmenden LPG ist berechtigt, den Zusammenschluß auch zur Eintragung in das Register des Sitzes der übertragenden LPG anzumelden.

§ 20

Wirkungen der Eintragung

Die Eintragung des Zusammenschlusses in das Register hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen jeder LPG geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende LPG über.
2. Die übertragende(n) LPG erlöschen (erlischt). Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Mitglieder der LPG werden Mitglieder der übernehmenden LPG. Rechte Dritter an den Mitgliedschaftsrechten der LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Mitgliedschaftsrechten der übernehmenden LPG weiter.

§ 21

Gläubigerschutz

Den Gläubigern der am Zusammenschluß beteiligten LPG ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung in das Register des Sitzes derjenigen LPG, deren Gläubiger sie sind, zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie nachweisen, daß durch den Zusammenschluß die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

§ 22

Teilung und Zusammenschluß in einem Zug

(1) Die auf die Bildung von LPG mit Pflanzen- und Tierproduktion gerichteten Teilungen und Zusammenschlüsse sind in den Kooperationsräten vorzubereiten. Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist als Orientierung für die Bildung von LPG vom anteiligen Bodenbesitz und den sonstigen Vermögensverhältnissen zur Zeit der Bildung der kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion auszugehen.

(2) Werden Teilungen und Zusammenschlüsse von LPG in einem Zug durchgeführt, haben für diese Strukturänderungen die Regelungen über den Zusammenschluß Vorrang.

(3) Ist mit der Strukturänderung zugleich eine Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft verbunden, gilt darüber hinaus Abschnitt 4 dieses Gesetzes.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn an den Strukturänderungen in den Kooperationen volkseigene Güter beteiligt sind. Über deren Fortbestehen als treuhänderisch verwaltete Gesellschaften sowie Güter der Länder (Domänen) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter oder der Kommunen (Stadtgüter) entscheiden die Länder.

3. Abschnitt

Umwandlung von kooperativen Einrichtungen

§ 23

Umwandlung durch Formwechsel

(1) Eine kooperative Einrichtung, die juristische Person ist, kann sich durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft, in eine Kapital- oder Personengesellschaft umwandeln.

(2) Die Umwandlung muß durch drei Viertel aller Trägerbetriebe in der Bevollmächtigtenversammlung der kooperativen Einrichtung beschlossen werden.

§ 24

Inhalt des Umwandlungsbeschlusses

(1) In dem Umwandlungsbeschuß müssen mindestens bestimmt werden:

1. der Name oder die Firma und der Sitz des Unternehmens der neuen Rechtsform;

2. die Beteiligung der Trägerbetriebe an dem neuen Unternehmen;
3. Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Trägerbetriebe durch den Formwechsel erlangen sollen;
4. die Rechte, die den einzelnen Trägerbetrieben gewährt werden sollen.

(2) Dem Umwandlungsbeschuß sind als Anlage die Gründungs-urkunde für das neue Unternehmen und die Abschlußbilanz der kooperativen Einrichtung beizufügen.

§ 25

Gründungsvorschriften

Auf den Formwechsel sind die für die Gründung der neuen Unternehmensform geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 26

Nichtbeteiligung

Sollten sich einzelne Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtungen nicht an dem neuen Unternehmen beteiligen, sind für die Auseinandersetzung die für die entsprechende Unternehmensform geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden oder die Umwandlung durch Auflösung und Neubildung zu vollziehen.

4. Abschnitt

Umwandlung von LPG in eingetragene Genossenschaften

§ 27

Zulässigkeit der Umwandlung

(1) Eine LPG kann durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt werden.

(2) Auf die Umwandlung sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 810), zuletzt geändert am 25. 7. 1988 (BGBl. I S. 1093) — Sonderdruck Nr. 1417 des Gesetzblattes — anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 28

Umwandlungsbericht und Prüfungsgutachten

(1) Der Vorstand der LPG hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Umwandlung und insbesondere die künftige Beteiligung der Mitglieder an der Genossenschaft rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Umwandlungsbericht muß einen Entwurf des Umwandlungsbeschlusses enthalten. § 8 gilt entsprechend.

(2) Vor der Einberufung der Vollversammlung, die die Umwandlung beschließen soll, ist ein schriftlicher Bericht der Revisionskommission einzuholen, ob der Formwechsel mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der LPG vereinbar ist.

§ 29

Umwandlungsbeschuß

(1) Für die Umwandlung ist ein Beschuß der Mitglieder der LPG erforderlich. Der Beschuß kann nur in einer Vollversammlung gefaßt werden.

(2) Der Beschuß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Statut der LPG für Beschlüsse über Änderungen des Statuts eine größere Mehrheit bestimmt.

§ 30

Inhalt und Anlagen des Umwandlungsbeschlusses

(1) In dem Umwandlungsbeschuß müssen mindestens bestimmt werden:

1. die Firma und der Sitz der Genossenschaft;
2. die Beteiligung der Mitglieder der LPG an der Genossenschaft nach den für diese geltenden Vorschriften;
3. Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Mitglieder durch die Umwandlung erlangen sollen;
4. die Rechte, die einzelnen Mitgliedern sowie den Inhabern besonderer Rechte in dem Unternehmen gewährt werden sollen, oder die Maßnahmen, die für diese Personen vorgesehen sind.

(2) Dem Umwandlungsbeschuß sind als Anlage eine Abschlußbilanz der LPG sowie das Statut beizufügen. Für die Abschlußbilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Der Beschuß zur Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft muß die Beteiligung jedes Mitgliedes mit mindestens einem Geschäftsanteil vorsehen. In dem Beschuß kann auch bestimmt werden, daß jedes Mitglied bei der Genossenschaft darüber hinaus mit so vielen Geschäftsanteilen, wie sie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei dieser Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, beteiligt wird.

§ 31

Inhalt des Statuts

Das Statut einer eingetragenen landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft muß zusätzlich zu dem im Genossenschaftsgesetz geforderten Inhalt festlegen:

1. wie die im Eigentum oder Besitz des Mitglieds stehenden Flächen von der Genossenschaft genutzt werden, ob dies auf der Grundlage eines Pachtvertrages oder durch genossenschaftliche Regelungen zu geschehen hat, wie der Inhalt des Vertrages oder der genossenschaftlichen Regelungen periodisch an die Bedingungen des Marktes angepaßt werden und die Gründe sowie Modalitäten der Beendigung der Pacht- und Nutzungsverhältnisse, der Eigentümer das Recht hat, einzelne Teile seiner Fläche aus der genossenschaftlichen Nutzung zu nehmen;
2. wie die Arbeits- und Sozialverhältnisse sowie die Vergütung der Mitglieder zu gestalten sind.

§ 32

Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung

(1) Der Vorstand der LPG hat allen Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einberufung der Vollversammlung die Umwandlung als Gegenstand zur Beschlußfassung schriftlich anzukündigen.

(2) Auf die Vorbereitung der Vollversammlung ist § 8 entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Durchführung der Vollversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 33

Ausschluß der Anfechtung des Beschlusses

Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis von Anteilen zu niedrig bemessen ist oder daß die Mitgliedschaftsrechte bei der neuen Genossenschaft kein ausreichender Gegenwert für die Mitgliedschaftsrechte bei der LPG sind.

§ 34

Verbesserung des Beteiligungsverhältnisses

(1) Sind die in dem Umwandlungsbeschuß bestimmten Anteile an der Genossenschaft zu niedrig bemessen oder sind die Mitgliedschaftsrechte kein ausreichender Gegenwert für die Mitgliedschaftsrechte bei der LPG, so kann jedes Mitglied, dessen Recht, gegen die

Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses Klage zu erheben, nach § 33 ausgeschlossen ist, von dem Unternehmen einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen.

(2) §§ 33 und 34 Abs. 1 gelten sinngemäß bei Teilungen oder Zusammenschlüssen von LPG.

§ 35

Anmeldung und Eintragung der Umwandlung

(1) Die neue Rechtsform der LPG ist zur Eintragung in das Register, in dem die LPG eingetragen ist, anzumelden.

(2) Ändert sich durch die Umwandlung die Art des für das Unternehmen maßgebenden Registers oder wird durch eine damit verbundene Sitzverlegung die Zuständigkeit eines anderen Registers begründet, so ist die eingetragene Genossenschaft zur Eintragung in das für die neue Rechtsform zuständige Register anzumelden.

(3) Der Vorstand der LPG hat einen Hinweis auf die bevorstehende Umwandlung zur Eintragung in das Register des Sitzes der LPG anzumelden.

§ 36

Verpflichtung zur Anmeldung

Die Anmeldung nach § 35 ist durch alle Mitglieder des Vorstandes der eingetragenen Genossenschaft sowie durch alle Mitglieder ihres Aufsichtsrates vorzunehmen.

§ 37

Wirkungen der Eintragung

(1) Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Register hat folgende Wirkungen:

1. Die LPG besteht als eingetragene Genossenschaft weiter.
2. Die Mitglieder der LPG sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses und Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 15a des Genossenschaftsgesetzes an der eingetragenen Genossenschaft beteiligt. Rechte Dritter an den Mitgliedschaftsrechten der LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteile oder Mitgliedschaftsrechten der eingetragenen Genossenschaft weiter.

(2) Mängel der Umwandlung lassen die Wirkungen der Eintragung der neuen Rechtsform in das Register unberührt.

§ 38

Benachrichtigung der Anteilinhaber

Der Vorstand hat jedem Mitglied unverzüglich nach der Bekanntmachung der Eintragung der eingetragenen Genossenschaft in das Register, deren Inhalt sowie die Zahl und den Nennbetrag der Anteile, die auf ihn entfallen sind, sowie den Betrag seines Geschäftsguthabens, den Betrag und die Zahl seiner Geschäftsanteile, den Betrag einer noch zu leistenden Einzahlung und gegebenenfalls den Betrag der Haftsumme der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 39

Sorgfaltspflicht

Für die Sorgfaltspflicht des Vorstandes der LPG gilt § 13 entsprechend.

§ 40

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Umwandlung seiner LPG in eine eingetragene Genossenschaft beenden will, kann das spätestens bis zwei Monate nach dem Tage, an dem die entsprechende Registereintragung öffentlich bekannt gemacht worden ist, erklären. Dem Mitglied ist der Erwerb seines Anteils an der LPG durch die eingetragene Genossenschaft gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Teilungen oder Zusammenschlüssen von LPG.

5. Abschnitt

Auflösung einer LPG

§ 41

Zulässigkeit der Auflösung

(1) Eine LPG kann durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluß kann nur in der Vollversammlung gefaßt werden.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Statut der LPG eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmt.

§ 42

Anzuwendende Vorschriften

Für die Auflösung und Abwicklung der LPG gelten ergänzend die §§ 78 bis 93 des Genossenschaftsgesetzes.

6. Abschnitt

Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften (Familienwirtschaften)

§ 43

Kündigung

(1) Jedes Mitglied einer LPG hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.

(2) Bis zum 30. September 1992 kann die Mitgliedschaft jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird im Jahre 1990 in einem Monat und in den Jahren 1991 bis 1992 in drei Monaten nach ihrem Eingang beim Vorstand wirksam. Danach gelten die Fristen des Statuts der eingetragenen Genossenschaft.

(3) Diese Regelung gilt für LPG und eingetragene Genossenschaften gleichermaßen.

§ 44

Pflichten der LPG

(1) Die LPG ist verpflichtet, ausscheidende Mitglieder bei der Errichtung einer Familienwirtschaft im Rahmen vorhandener Möglichkeiten zu unterstützen. Das betrifft insbesondere die Ausstattung mit Grund und Boden, Wirtschaftsgebäuden und anderen Vermögenswerten im Verhältnis zu Größe und Ertragswert der eingebrachten Wirtschaft.

(2) Der Umfang des zurück zu erstattenden Vermögens ergibt sich aus dem Anteil des eingebrachten Vermögens, der sich daraus ergebenden Vermögensentwicklung und den vom Mitglied erbrachten Anteil an der Wertschöpfung durch Arbeit.

§ 45

Ausgabe von Flächen und Hofstelle

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erhält das ausscheidende Mitglied grundsätzlich das volle Verfügungsrecht und den unmittelbaren Besitz an seinen eingebrachten Flächen sowie seine Hofstelle zurück.

§ 46

Eigentumstausch

(1) Ist der LPG die Rückgabe der eingebrachten Flächen aus objektiven wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so kann das ausscheidende Mitglied verlangen, daß ihm statt der eingebrachten Flächen solche übereignet werden, die in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung von der Hofstelle, räumlich beieinander und

an Wirtschaftswegen liegen sowie nach Art, Größe und Bonität den eingebrachten Flächen entsprechend. Das Verfahren für den Grundstückstausch richtet sich nach Abschnitt 8.

(2) Kommt eine Einigung über die Tauschfläche nicht zustande, ist ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 durchzuführen. Bis zum Abschluß des Verfahrens hat die LPG dem ausscheidenden Mitglied andere gleichwertige Flächen zur Verfügung zu stellen.

§ 47

Rückgabe von Gebäuden

Die LPG ist verpflichtet, von ihr genutzte Wirtschaftsgebäude des ausscheidenden Mitgliedes zurückzugeben oder zurückzüberneigen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für die LPG oder für das ausscheidende Mitglied nicht zumutbar, ist ersatzweise ein anderes im Eigentum der LPG stehendes Gebäude zu übereignen oder angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 48

Vorrang bei Pacht und Kauf

Beabsichtigt eine LPG, landwirtschaftliche Flächen, an denen sie Eigentum besitzt, für die landwirtschaftliche Nutzung zu verpachten oder zu verkaufen, hat sie diese zuerst Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern anzubieten, die im räumlichen Wirkungskreis der LPG einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb errichten wollen oder errichtet haben.

§ 49

Auseinandersetzung

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist zwischen der LPG und dem ausgeschiedenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Jahresabschlußberichts (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) die vermögensmäßige Auseinandersetzung durchzuführen.

(2) Einer Rückerstattung von Vermögen gemäß § 44 Abs. 2 steht die Unteilbarkeit der Fonds nicht entgegen.

(3) Reicht das Vermögen der LPG zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, so hat der Ausgeschiedene keinen oder keinen vollen Anspruch auf Rückerstattung. Spätere Entschuldungen gemäß Gesetz vom 6. März 1990 über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohem Kredit belastet sind (GBl. I Nr. 17 S. 135), sind auch zu Gunsten des ausscheidenden Mitgliedes anteilmäßig wirksam.

§ 50

Grundstücksbelastungen

Die Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften berührt nicht die durch das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 23 S. 224) entstandene Rechtslage hinsichtlich des Fortbestehens der Entschuldung.

7. Abschnitt

Rechtsverhältnisse an genossenschaftlich genutztem Boden, der im Eigentum Dritter steht

§ 51

Umwandlung der Nutzungsverhältnisse in Pachtverhältnisse

Die bestehenden Rechtsverhältnisse am Boden zwischen LPG und Rat des Kreises (nachfolgend zuständige Kreisbehörde genannt) sowie zwischen ihm und dem Eigentümer sind im Verlauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzulösen.

§ 52

Landpacht

(1) Für alle Pachtverhältnisse über land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen gelten die §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) — Sonderdruck Nr. 1452 des Gesetzblattes —.

(2) Ist im Zeitraum gemäß § 51 der Bodeneigentümer nicht zum Abschluß des Pachtvertrages in der Lage, können vorübergehend zwischen der zuständigen Kreisbehörde und dem Nutzer die Bedingungen für die Bodennutzung vereinbart werden. Dem Eigentümer stehen hinsichtlich der Auflösung des Pachtverhältnisses mit der zuständigen Kreisbehörde sowie der Kündigung der Bodennutzung die gleichen Rechte wie ausscheidenden Mitgliedern gemäß § 43 zu.

8. Abschnitt

Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

§ 53

Leitlinien zur Neuordnung

(1) Auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft, der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden sind auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn genossenschaftlich genutzte Flächen vom Eigentümer gekündigt und zur Bildung oder Vergrößerung bäuerlicher oder gärtnerischer Einzelwirtschaften verpachtet werden.

(3) Bei Verkauf und Verpachtung für land- und forstwirtschaftlich zu nutzenden Boden ist natürlichen und juristischen Personen, die nicht vor dem 7. Oktober 1989 ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der DDR hatten, das Kauf- bzw. Pachtrecht für eine Übergangszeit vorzuenthalten. Falls innerhalb von 6 Monaten nach Angebot kein Käufer oder Pächter in den Ländern des jetzigen Territoriums der DDR gefunden wird, befindet die Flurneuordnungsbehörde.

(4) Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erfolgt durch freiwilligen Landtausch oder durch ein von der zuständigen Behörde (Flurneuordnungsbehörde) angeordnetes Verfahren.

§ 54

Freiwilliger Landtausch

(1) Als Verfahren zur Regelung der neuen Eigentumsverhältnisse ist ein freiwilliger Landtausch anzustreben.

(2) Die Eigentümer der Tauschgrundstücke (Tauschpartner) vereinbaren den freiwilligen Landtausch unter Berücksichtigung der Nutzungsart, Beschaffenheit, Güte und Lage der Flächen. Sie beantragen dessen Durchführung bei der Flurneuordnungsbehörde.

§ 55

Bestätigung und Beurkundung

(1) Der Tauschplan ist mit den Tauschpartnern in einem Anhörungstermin zu erörtern. Er ist den Tauschpartnern anschließend vorzulesen und zur Genehmigung sowie zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Wird eine Einigung über den Tauschplan erzielt, ordnet die Flurneuordnungsbehörde die Ausführung des Tauschplanes an. Die Grundbücher sind nach dem Tauschplan zu berichtigen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 103a bis 103i des in § 63 genannten Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 56

Bodenordnungsverfahren

(1) Kommt ein freiwilliger Landtausch nicht zustande, ist unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde, in dessen Bereich die Genossenschaft ihren Sitz hat, ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

(2) Am Verfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und als Nebenbeteiligte die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet beteiligt.

§ 57

Ermittlung der Beteiligten

Die Flurneuordnungsbehörde hat die Beteiligten auf der Grundlage der Eintragungen im Grundbuch zu ermitteln.

§ 58

Landabfindung

(1) Jeder Teilnehmer muß für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land vom gleichen Wert abgefunden werden. Die Landabfindung soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Lage seinen alten Grundstücken entsprechen.

(2) Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land überwiegend oder vollständig in Geld abgefunden werden.

§ 59

Bodenordnungsplan

(1) Die Flurneuordnungsbehörde faßt die Ergebnisse des Verfahrens in einem Plan zusammen.

(2) Vor der Aufstellung des Planes sind die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören.

(3) Der Plan ist den Beteiligten bekanntzugeben. Die neue Flureinteilung ist ihnen auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern.

§ 60

Widerspruch, Klage

(1) Die Beteiligten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Planes gegen diesen Widerspruch bei der Flurneuordnungsbehörde einlegen.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, so ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Kreisgericht zulässig.

§ 61

Rechtswirkung eines Bodenordnungsplanes

(1) Ist der Plan unanfechtbar geworden, ordnet die Flurneuordnungsbehörde seine Ausführungen an (Ausführungsanordnung).

(2) Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Plan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

(3) Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes sind die Grundbücher nach dem Plan zu berichtigen.

§ 62

Kosten

Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt das Land (Staat).

§ 63

Anwendungsbestimmungen

(1) Bis zur Bildung der Flurneuordnungsbehörde kann der Vertrag über den freiwilligen Landtausch vor jeder Behörde, die nach den Rechtsvorschriften für die Beurkundungen von Grundstücksangelegenheiten zuständig ist, rechtswirksam geschlossen werden. Die Vorschriften über die Genehmigung des Grundstücksverkehrs finden Anwendung.

(2) Für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sind im übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), sinngemäß anzuwenden.

§ 64

Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum

Das Eigentum an den Flächen, auf denen auf der Grundlage eines durch Rechtsvorschriften geregelten Nutzungsrechts Gebäude und Anlagen errichtet wurden, die in selbständigem Eigentum der LPG oder Dritten stehen, ist nach den Vorschriften dieses Abschnittes auf Antrag des Eigentümers der Fläche oder des Gebäudes und der Anlagen neu zu ordnen. Bis zum Abschluß des Verfahrens bleiben bisherige Rechte bestehen.

9. Abschnitt

Gerichtliches Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 65

Zuständigkeit

Für Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz sind die Gerichte nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung zuständig.

§ 66

Ehrenamtliche Richter

Für Landwirtschaftssachen sollen ehrenamtliche Richter einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf ausüben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl

10. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 67

Freiheit von Steuern und Abgaben

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes vorgenommenen Handlungen, einschließlich der Auseinandersetzung nach § 49, sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben.

(2) Die Gebühren-, Kosten-, Steuer- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Kreisbehörde bestätigt, daß eine Handlung der Durchführung dieses Gesetzes dient.

§ 68

Anwendung auf andere Genossenschaften

Das vorliegende Gesetz ist auf gärtnerische Genossenschaften sowie andere auf der Grundlage des LPG-Gesetzes gebildete Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

§ 69

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 133);
2. das Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion vom 28. Juli 1977 (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes S. 2);
3. das Musterstatut der LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes S. 13);
4. das Musterstatut der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften vom 12. Juni 1958 (GBl. I Nr. 47 S. 536).

(2) Diesem Gesetz entgegenstehende LPG-rechtliche Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab 1. Januar 1992 werden LPG kraft Gesetzes in eingetragene Genossenschaften „im Aufbau“ umgewandelt. Werden daraufhin vom Vorstand die gesetzlichen Erfordernisse zur Gründung der eingetragenen Genossenschaft nicht binnen eines halben Jahres erfüllt, ist die Genossenschaft gemäß § 81 des Genossenschaftsgesetzes aufzulösen.

§ 70

Ausführungsbestimmung

(1) Umwandlungen nach diesem Gesetz berühren nicht etwaige Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung wegen Enteignung oder enteignungsähnlichen Eingriffen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.